

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jian Omar und Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 4. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Juni 2024)

zum Thema:

**Sorgerechtsvollmachten für begleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche ohne
Personensorgeberechtigte**

und **Antwort** vom 21. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Jian Omar und
Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19345

vom 4. Juni 2024

über Sorgerechtsvollmachten für begleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche ohne
Personensorgeberechtigte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

1. Wie viele minderjährige geflüchtete Kinder- und Jugendliche, die ohne sorgeberechtigte Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte nach Berlin kamen, aber in Fluchtgemeinschaften oder bei Begleitpersonen kamen, wurden von 2022 bis zum 31.05.2024 bei diesen belassen und/oder an andere Angehörige mit einem Sorgerecht übergeben?

Zu 1.: Im angefragten Zeitraum wurden von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) nach Meldung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) insgesamt 1.171 Fälle erfasst, in denen minderjährige geflüchtete Kinder- und Jugendliche ohne sorgeberechtigte Personen, aber mit volljährigen Begleitpersonen nach Berlin kamen. In 707 der Fälle (60,4 %) konnte eine Erziehungsberechtigung der begleitenden Person festgestellt werden.

1. a) Nach welchen Vorschriften und Verfahren (SGB VIII, BGB oder FamFG) prüft wer im Land Berlin, dass es sich bei den Begleitpersonen der oben benannten Minderjährigen, um geeignete sorgeberechtigte und von den Eltern bevollmächtigte Angehörige handelt?

Zu 1. a): Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten eines minderjährigen Geflüchteten können dritte Personen mit der Ausübung von Befugnissen der elterlichen Sorge als Erziehungsberechtigte bevollmächtigen. Ist dies der Fall, wird der minderjährige Flüchtling in der Regel mangels Zuständigkeit nicht durch die SenBJF in Obhut genommen bzw. eine bereits erfolgte (vorläufige) Inobhutnahme beendet. Die Prüfung und Entscheidung über das Vorliegen einer Erziehungsberechtigung erfolgt durch die SenBJF nach Maßgabe der §§ 42a Abs. 1 Satz 2, 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII; Ausführungsvorschrift über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV-UMF) in der Fassung vom 08.01.2021.

1 c) Welche Vorgaben bestehen hinsichtlich der Prüfung der Vereinbarungen zwischen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (PSB) und bevollmächtigter Person, welche diese eigentlich unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten bei sich aufnehmen wollen? In welchen Fällen werden diese auf Geeignetheit geprüft?

1. h) Wie werden die/der Vollmachtempfänger:in über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt und wer überprüft ihr Handeln zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen?

Zu 1. c) und 1. h): Entscheidend für die Feststellung der Erziehungsberechtigung ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, ob die erwachsene Begleitperson aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Die Prüfung erfolgt, sofern vorhanden, durch Einsichtnahme in die schriftliche Vollmacht und sonstige Dokumente, die den entsprechenden Willen der Personensorgeberechtigten bestätigen. Liegt keine schriftliche Vollmacht vor, prüfen die Fachkräfte der SenBJF das Vorliegen einer (auch mündlich möglichen) Sorgerechtsvollmacht anhand der Informationen, die in (getrennt voneinander) mit der oder dem Minderjährigen und der erwachsenen Begleitperson

geführten Gesprächen und ggf. in Telefonaten mit den Personensorgeberechtigten im Herkunftsland gewonnen werden. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf das Bestehen einer persönlichen Bindung und die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme der Begleitperson gelegt. Die mit einer Erziehungsberechtigung für den minderjährigen Flüchtling verbundene Verantwortung und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten werden der betroffenen Begleitperson eingehend erklärt. Sofern im Rahmen des Gesprächs mit der SenBJF erkennbar wird, dass sich die Begleitperson zu einer Verantwortungsübernahme – etwa aufgrund einer Überlastungssituation – nicht in der Lage fühlt, kann die Erziehungsberechtigung verneint oder (auch nachträglich) aufgegeben werden. Sind die Fachkräfte der SenBJF zu der Einschätzung gelangt, dass eine Erziehungsberechtigung besteht und eine dem Kindeswohl entsprechende Ausübung des Sorgerechts über die erziehungsberechtigte Person und die Eltern gewährleistet ist, wird die oder der Minderjährige durch die SenBJF an die erziehungsberechtigte Person übergeben und eine ggf. vorangegangene (vorläufige) Inobhutnahme beendet; eine Zuständigkeit der SenBJF besteht nicht mehr.

Sind bei der Prüfung durch die SenBJF Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung erkennbar, halten die Eltern und erziehungsberechtigten Personen jedoch an der Sorgerechtsvollmacht fest, informiert die SenBJF unverzüglich das zuständige bezirkliche Jugendamt, das für die Prüfung und Einleitung der erforderlichen Schritte verantwortlich ist.

1. b) Wie wird der Kinderschutz dieser Minderjährigen garantiert?

1. g) Wie wird Menschenhandel und Missbrauch dieser Kinder und Jugendlichen durch Berliner Behörden und Familiengerichte verhindert?

Zu 1. b) und 1. g): Sofern eine Erziehungsberechtigung einer Begleitperson vorliegt, sind die Regionalen Sozialpädagogischen Dienste (RSD) der Jugendämter im Rahmen ihres gesetzlichen Wächteramts für den Kinderschutz zuständig. Sofern eine Ergänzungspflegerin oder ein Ergänzungspfleger bestellt ist, hat diese bzw. dieser auch auf das Kindeswohlinteresse zu achten.

Begleitet eingereiste minderjährige Geflüchtete sind aufgrund der Zuständigkeit zunächst überwiegend in Einrichtungen des LAF untergebracht. Der Sozialdienst des LAF ist zu Kinderschutzthemen geschult. Das Personal der LAF-Einrichtungen wird weiterhin regelmäßig durch das mobile Schulungsteam des Trägers Wildwasser e. V. zu Kinderschutzfragen geschult. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen ergeht eine

Meldung an den Sozialdienst des LAF und an das zuständige bezirkliche Jugendamt, welches die Meldung überprüft.

Weiterhin sind auch Kitas, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen zu Kinderschutzmeldungen verpflichtet, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Bei Hinweisen auf Menschenhandel oder Missbrauch von Kindern und Jugendlichen greift in Berlin das standardisierte Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefahr nach AV Kinderschutz JugGes.

Liegen dem Familiengericht Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, leitet das Familiengericht von Amts wegen ein Kindschaftsverfahren nach § 1666 BGB ein.

1. d) Wie überzeugt sich das Jugendamt davon, dass tatsächlich die Eltern die Vollmacht erteilt haben?

1. e) Wie gestaltet sich die Kontaktaufnahme mit den PSB, die nicht in Deutschland sind, durch das Jugendamt, müsste nicht in all diesen Fällen ein Antrag beim Familiengericht auf Ruhen der Elterlichen Sorge und eine Vormundbestellung gestellt werden?

1. f) Wer überprüft wie und wann, ob eine Erreichbarkeit der PSB vorliegt und diese auch in der Lage sind, die elterliche Sorge zum Wohl ihrer Kinder auszuüben? Wie wird überprüft für welche Teilbereiche die Sorgerechtsvollmacht erteilt wird?

Zu 1. d), 1. e) und 1. f): Die Fachkräfte der SenBJF prüfen durch Einsichtnahme und Abgleich der Dokumente (z. B. Sorgerechtsvollmacht, Ausweisdokumente etc.) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, im Wege einer (getrennten) Befragung der oder des Minderjährigen sowie der erwachsenen Begleitperson, ob eine Bevollmächtigung tatsächlich durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erfolgt ist und ob der Begleitperson eine vollumfängliche oder eine auf einzelne Teilbereiche bezogene Sorgerechtsvollmacht erteilt wurde. Ferner wird erfragt, ob eine Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten gegeben ist und ggf. unter Hinzuziehung eines Dolmetschers telefonisch Kontakt zu diesen aufgenommen. Sofern eine Kontaktmöglichkeit zwischen der vollumfänglich erziehungsberechtigten Person zu den Eltern besteht und keine Bedenken an einer verlässlichen Ausübung des Sorgerechts bestehen, wird eine Vormundschaftsbestellung aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in das elterliche Sorgerecht nicht angeregt. Da eine vom Jugendamt festgestellte Erziehungsberechtigung für eine wirksame Asylantragstellung bislang vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht anerkannt wird, erfolgt in Fällen einer zu prüfenden Asylantragstellung jedoch stets die Anregung einer Ergänzungspflegschaft. Wenn die

erteilte Sorgerechtsvollmacht auf bestimmte Teilbereiche beschränkt wurde, wird eine Ergänzungspflegschaft für die von der Bevollmächtigung nicht umfassten Wirkungskreise angeregt. Ferner wird je nach Einzelfall eine Ergänzungspflegschaft angeregt, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Ausübung des Sorgerechts und verlässliche Vertretung in einem oder mehreren Teilbereichen nicht gesichert erscheint.

1. i) In welchem Abstand prüfen das Jugendamt oder Familiengericht im Rahmen ihres staatlichen Wächteramtes, ob die Ausübung der elterlichen Sorgspflicht weiterhin ordnungsgemäß vom Sorgeberechtigten ausgeführt wird?

Zu 1. i): Die bezirklichen Jugendämter nehmen bei Minderjährigen, die aufgrund einer festgestellten Erziehungsberechtigung nicht durch die SenBJF in Obhut genommen wurden, je nach Einzelfall und anlassbezogen Prüfungen vor. Sofern eine Hilfe zur Erziehung eingesetzt ist, findet in diesem Rahmen durch die Jugendämter eine (in der Regel halbjährliche) Hilfeforenz statt. Im Rahmen der Gewährung von HzE-Leistungen (Leistungen zur Hilfe von Erziehung) wird durch die Jugendämter auch der Kontakt zu den Eltern und deren Haltung geprüft. Sofern die Ausübung des Sorgerechts nach Einschätzung des bezirklichen Jugendamts nicht gesichert erscheint, kann auch durch dieses eine Ergänzungspflegschaft beim Familiengericht angeregt werden.

1. j) Welche weiteren Unterstützung wird diesen Familienkonstellationen angeboten?

Zu 1. j): Je nach Einzelfall erfolgt durch die bezirklichen Jugendämter eine Beratung, Vermittlung zu sozialen Diensten und Beratungsstellen sowie (nach Prüfung der Bedarfe) Unterstützung im Rahmen des SGB VIII.

2. Das BAMF geht davon aus, dass in Zukunft die gesetzliche Vertretungsbefugnis für den/die Minderjährige:n im vorgeschalteten Jugendamtsverfahren geklärt wurde und in diesem Rahmen auch über die mit der Erziehungsberechtigung einhergehenden Rechte und Pflichten aufgeklärt wurde.

2. a) Welches kinder- und jugendhilferechtliche und/oder familiengerichtliche Prüfverfahren ist hier von der Landesregierung vorgesehen, ob es sich um geeignete sorgeberechtigten Angehörige handelt? Inwiefern wird geplant, die Qualifikation der Vertretung im Asylverfahren zu überprüfen, um ein der KRK und Asyl-Aufnahmerichtlinie genügenden Verfahren zu gewährleisten? Gibt es eine behördenübergreifende Kommunikation? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? Inwiefern wird geplant, die behördenübergreifende Kommunikation zwischen Jugendämtern und Außenstellen vom BAMF zu bewerkstelligen, damit Kindeswohl gewahrt wird und eine Beteiligung der besonders schutzbedürftigen Minderjährigen gem. Art. 21 Aufnahmerichtlinie stattfindet? Was wird passieren, wenn die Sorgerechtsvollmacht widerrufen wird oder die erziehungsberechtigte Person den Minderjährigen nicht mehr im Asylverfahren vertreten kann?

2. d) Wie werden die/der Vollmacht Empfänger:in über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt? Hier bitte differenzieren zwischen allgemeiner und den spezifischen Rechten und Pflichten im Asylverfahren in Zukunft.

2. f) Welche weitere Unterstützung wird den Familien angeboten? Wie wird überprüft für welche Teilbereiche die Sorgerechtsvollmacht erteilt wird? Insbesondere wie ist geplant in Zukunft zu überprüfen, ob sich die Erziehungsberechtigung auf die Vertretung der Minderjährigen im Asylverfahren erstreckt, die den Wegfall von Verfahrensgarantien nach sich zieht, führen kann?

2. g) Ist geplant, wenn eine Begleitperson mit Sorgerechtsvollmacht die Vertretung im Asylverfahren übernimmt, einen Verfahrensbeistand oder zusätzliche/n Pfleger:in beizuordnen?

Zu 2. a.) 2. d), 2. f) und 2. g): Aktuell erkennt das BAMF die Vorlage einer Personensorgevollmacht einer volljährigen Begleitperson für eine wirksame Asylantragstellung für begleitete Minderjährige nicht an. Nach Auskunft des BAMF befindet sich eine Änderung der Weisungslage in Vorbereitung. Insofern wird zur Beantwortung der Fragen zunächst auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen. Inwiefern die unter Frage 1 dargestellte aktuelle Verfahrensweise aufgrund der angekündigten Änderung der Weisungslage des BAMF angepasst werden muss, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Weisungslage des BAMF ab und wird ggf. mit dem BAMF und den betroffenen Berliner Behörden erörtert. Grundsätzlich wird die SenBJF jedoch auch bei einer Weisungsänderung des BAMF unter Beachtung des Willens und der Rechte der Eltern prüfen, ob eine Kindeswohlgerechte Sorgewahrnehmung durch die Begleitperson vorliegt, und wird ggf. die Bestellung einer Vormundin oder eines Vormunds bzw. einer Ergänzungspflegerin oder eines Ergänzungspflegers beim Familiengericht anregen.

Wird die Sorgerechtsvollmacht widerrufen oder kann die erziehungsberechtigte Person den minderjährigen Flüchtling im Asylverfahren nicht mehr vertreten, muss von der zuständigen Behörde über das Familiengericht ein Vormund bzw. Ergänzungspfleger angeregt werden.

Das familiengerichtliche Verfahren richtet sich ausschließlich nach Bundesrecht, das nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung fällt. Diesbezüglich besteht daher kein Raum für ein „von der Landesregierung vorgesehene Prüfverfahren“.

2. b) Wie gestaltet sich die Kontaktaufnahme mit den PSB, die nicht in Deutschland sind, durch das Jugendamt?

2. c) Wie wird überprüft, ob eine Erreichbarkeit der PSB vorliegt?

Zu 2. b) und 2. c): Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Frage 1. d), 1. e) und 1. f) verwiesen.

2. e) In welchem Abstand prüft das Jugendamt, ob weiterhin die Voraussetzungen für eine Vollmachtserteilung vorliegen?

Zu 2. e): Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Frage 1. i) verwiesen.

3. Welche Maßnahmen zur Aufklärung und zum Schutz unternimmt die Landesregierung gegen Kinderhandel in diesem Zusammenhang?

Zu 3.: Unter Federführung der SenBJF besteht seit Juni 2021 eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe, die zum Ziel hat ein gesamtstädtisches Konzept zur Stärkung des Kinderschutzes und Verbesserung der Kooperation bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen zu entwickeln und diesbezügliche Maßnahmen umzusetzen.

Das gesamtstädtische Konzept umfasst hinsichtlich seiner Struktur und Maßnahmen alle Betroffenengruppen (so auch (unbegleitete) geflüchtete Minderjährige, die als besonders vulnerable Gruppe von dieser Gefährdung betroffen sein können) sowie alle Erscheinungsphänomene des Handels mit und der Ausbeutung von Minderjährigen. Aktuell wird ein Handlungsleitfaden Kinderschutz bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen entwickelt, der die Verfahrenssicherheit bei den Fachkräften erhöhen soll und wesentliche Regelungen zur Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure beinhalten wird.

Das Land Berlin fördert im Rahmen einer Zuwendung seit Juni 2024 die bundesweit erste Fachberatungs- und Koordinierungsstelle (Träger IN VIA), die spezifisch zur Thematik des Handels mit und Ausbeutung von Minderjährigen berät. Schwerpunkt der Beratungsstelle bildet das Angebot der fallspezifischen Beratung und Unterstützung von Fachkräften der Jugendämter sowie Mitarbeitenden aus dem Bereich der Betreuung unbegleiteter geflüchteter Minderjähriger bei Fällen von Handel und Ausbeutung. Die Fachberatungsstelle unterstützt bei der Identifizierung Betroffener, der Risikoeinschätzung und -bewertung sowie bei der Entwicklung passgenauer Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen. Seit 2022 bietet das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg eine zweitägige Fortbildung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe an, welche das Thema Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen in den Blick nimmt. Die Mitarbeitenden der Erstaufnahme- und Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Geflüchtete sowie die mit der Betreuung dieser beauftragten Träger erhielten im Jahr 2023 eine gesonderte Fortbildung, mit dem Ziel das Personal für die

Identifizierung und bedarfsgerechte Unterstützung möglicher Betroffener zu sensibilisieren.

4. Wie ist der sozialrechtliche Anspruch von Minderjährigen und ihren erziehungsberechtigten Begleitpersonen? In welchen Fällen werden Leistungen nach dem AsylbLG oder Leistungen nach § 33 oder anderen sozialrechtlichen Ansprüchen iVm 39 SGB VIII gewährt?

Zu 4.: Der leistungsrechtliche Anspruch der Minderjährigen begründet sich unabhängig von der Begleitperson und richtet sich grundsätzlich nach der aufenthaltsrechtlichen Situation der Minderjährigen.

Hierbei gilt, dass bei einer Leistungsberechtigung nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) keine Ansprüche auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites oder Zwölftes Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Sozialhilfe) bestehen. Dies trifft z. B. auf Minderjährige zu, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen.

Soweit der Lebensunterhalt der bzw. des Minderjährigen nach dem SGB VIII zu decken ist, werden keine zweckgleichen Leistungen nach dem AsylbLG erbracht.

Hilfen nach § 33 SGB VIII können gewährt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (etwa Antragstellung nach § 33 SGB VIII, Feststellung der Begleitperson als geeignete Pflegeperson, ggf. Prüfung Pflegerlaubnis nach § 44 SGB VIII).

Sonstige Hilfen zur Erziehung nach den SGB VIII können bei den Jugendämtern beantragt werden. Wird eine teilstationäre oder vollstationäre Hilfe nach dem SGB VIII gewährt, umfasst diese auch den Lebensunterhalt für das untergebrachte Kind.

Berlin, den 21. Juni 2024

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie